

Militärische Grundbegriffe

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **44 (1968-1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beförderungen, Kommando- und Funktionsübernahmen:

Oberstbrigadier Denis Borel wird Unterstabschef Logistik und zum Oberstdivisionär befördert

Oberst i Gst Jean-Louis Jeanmaire wird Oberstbrigadier und Chef der Abt für LS Trp

Oberst i Gst Aymon de Pury wird Oberstbrigadier und Chef Territorialdienst der Armee

Oberst Richard Baumgartner wird Oberstbrigadier und Kdt Ter Br 4

Oberst Louis Gisiger wird Oberstbrigadier und Oberpferdearzt

Ingenieur Hans Giger übernimmt die zivile Funktion eines Chefs der Abteilung für Militärflugplätze

Oberst Philippe Henchoz wird Oberstbrigadier und Kdt der Flugplatzbrigade 32

Oberst Kurt Bolliger wird Oberstbrigadier und Kdt Stv im Stab Fl + Flab Trp

Oberst Karl Weidenmann wird Oberstbrigadier und Unterabteilungschef Nachrichtendienst und Abwehr

Oberst i Gst Marcel Bays wird Oberstbrigadier und Stabschef FAK 1

Oberst Heinrich Koopmann wird Oberstbrigadier und Stabschef Geb AK 3

Oberst Frank Seethaler wird Oberstbrigadier und Kdt Gst Kurse und Stabschef FAK 4

Oberst Fritz Wick wird Oberstbrigadier und Kdt einer Gz Br

*

Am 16. Oktober 1968 hat *Motrdt Rudolf Brändli* (48) in Ausführung eines dienstlichen Auftrages bei einem Verkehrsunfall bei Broc sein Leben verloren. Ehre dem Andenken dieses Kameraden.

*

Aus noch unabgeklärten Gründen stürzte am 24. Oktober 1968 im Misox ein Schulflugzeug unserer Flugwaffe ab, wobei Fluglehrer Oblt Roger Gänzle (40) und Flugschüler Kpl Peter Keller (47) auf der Stelle den Tod erlitten. Ehre dem Andenken dieser beiden Kameraden.

*

14 Wehrmänner sind am 31. Oktober 1968 bei einem Verkehrsunfall zum Teil erheblich verletzt worden. Wir wünschen allen rasche und gute Genesung.

*

Entgegen verschiedenen Pressemitteilungen legt das EMD Wert auf die Feststellung, dass das Überwachungssystem «Florida» bis jetzt noch nicht in Betrieb genommen wurde. Die sehr umfangreichen Abnahmeversuche, in die auch das System «Bloodhound» sowie Flugzeuge verschiedener Typen und ein grosses Übermittlungsnetz einbezogen werden, werden noch einige Zeit beanspruchen.

*

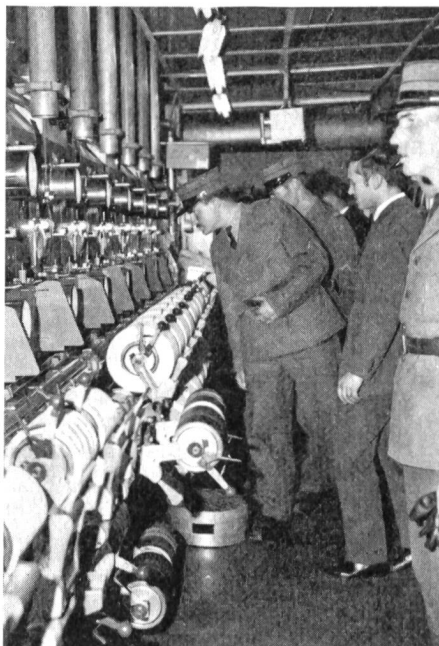
Mit Bundesbeschluss vom 13. Oktober 1965 über die Verwaltung der Armee wurde für gewisse Funktionen des Hilfsdienstes die Funktionsstufe 1a neu eingeführt. Um dieser Neuerung auch administrativ Rechnung zu tragen, hat der Bundesrat beschlossen, dass in die Funktionsstufe 1a die Kdt von grossen Betriebsgruppen sowie die Träger von ausserordentlichen Funktionen einge-

reicht werden. Es betrifft dies die Kdt des Militäreisenbahndienstes, denjenigen des Feldtelegraphen- und Feldtelephondienstes sowie die Kdt der Eisenbahnbetriebsgruppen, ferner die Chefs der Sektionen der Abt Presse und Funkspruch und die Präsidenten der regionalen Pressekontrollkommissionen.

*

Of, Uof und Rekr einer Inf Uem RS haben sich spontan und einstimmig bereit erklärt, zugunsten des Volkes von Biafra auf einen Tagessold zu verzichten. Fr. 1950.— wurden in der Folge an die Glückskette überwiesen. Bravo!

*



Unter dem Kdo von Major Fäh hat die OS der Rep Trp unlängst die Fabrikationsanlagen der Viscosuisse in Emmenbrücke besucht.

*

Der Waffenchef der Fl + Flab Trp, Oberstdiv E. Wetter, und der Kdt der Flwaf, Oberstbrig A. Moll, haben auf Einladung des Inspektors der deutschen Luftwaffe, Generalleutnant J. Steinhoff, der deutschen Bundeswehr einen Besuch abgestattet.

*

An der Flugschau in Farnborough (England) weilten auch der Generalstabschef, Oberstkorpskdt P. Gygli, und der Rüstungschef, Dipl.-Ing. H. P. Schulthess. — Anfang November ist Generalstabschef Gygli zu Besuch beim österreichischen Bundesheer gewesen.

*

Teilgenommen an der 28. Session des «Office international de documentation de médecine militaire» in Luxemburg haben der Oberfeldarzt Oberstdiv R. Käser, Prof. Dr. H. Reber (Basel) und Oberstbr H. Meuli, Alt-Oberfeldarzt.

*

Am 2. November ist der Stabschef der tunesischen Streitkräfte zu einem mehr-tägigen Besuch in der Schweiz eingetroffen.

Am 6. November erschien die Botschaft des Bundesrates über die *Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung*, mit der sich nun vorerst die Militärkommissionen der eidgenössischen Räte und nachher National- und Ständerat eingehend zu befassen haben. Die Delegierten des SUOV wurden anlässlich der Delegiertenversammlung in Stans durch den Direktor der Eidgenössischen Militärverwaltung, Fürsprech Arnold Käch, eingehend über die Vorarbeiten, die Gründe und den Inhalt der Botschaft orientiert. Mit der Verabschiedung und die folgende Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes wird unser Land auch über den klaren gesetzlichen Rahmen der umfassenden Landesverteidigung verfügen.

*

Die Militärdirektion des Kantons Bern hat für den Schweizerischen Zwei-Tage-Marsch in Bern, der bekanntlich unter dem Patronat des SUOV steht, eine Wanderstandarte gestiftet. Diese Standarte soll jeweils dem Bataillon oder der Abteilung der Armee überreicht werden, die in der Militärkategorie des Marsches die meisten Teilnehmer stellt. Es wurde dafür ein besonderes Reglement geschaffen. Ein ähnlicher Wanderpreis soll auch für den militärischen Verein gestiftet werden, der in der Militärkategorie am meisten Leute zusammenbringt. Der 10. Schweizerische Zwei-Tage-Marsch findet am 17./18. Mai 1969 in Bern statt.

Militärische Grundbegriffe

Die dienstliche Unterredung

Obgleich die jüngste Revision des Dienstreglements der Schweizerischen Armee, der am 1. Juli 1968 in Kraft getretene Nachtrag Nr. 1, wesentliche Änderungen am militärischen Beschwerderecht vorgenommen hat, ist die Einrichtung der dienstlichen Unterredung, die ein wesentliches Mittel zur Ausübung des militärischen Beschwerderechts ist, unverändert geblieben. Massgebend sind nach wie vor die Ziffern 86 und 88 ff. des Dienstreglements, welche dieses Institut näher umschreiben.

Die dienstliche Unterredung ist, prozessual betrachtet, ein Vorstadium der Dienstbeschwerde. Sie soll grundsätzlich jeder Dienstbeschwerde vorausgehen, um auf diese Weise allfällige Missverständnisse oder die Unkenntnis besonderer Verhältnisse, die Anlass zu einer Dienstbeschwerde gegeben haben, zu klären. Die dienstliche Unterredung kann mit dem in zahlreichen Zivilprozessordnungen geregelten «Ausöhnungsversuch» verglichen werden, in welchem versucht wird, die Parteien zu versöhnen, bevor es zum Prozess kommt. Auch bei der dienstlichen Unterredung liegt das anzustrebende Ziel darin, mittels einer gemeinsamen Aussprache die Streitpunkte zu klären und die bestehenden Anstände zu beseitigen, damit womöglich die Durchführung des Beschwerdeverfahrens vermieden werden kann. Die dienstliche Unterredung gilt deshalb noch nicht als

Verglichen mit Weltmeister Bier,
ist **Colamint** ein Elexier.

Schwächt Dir ein Ast die Lebensgeister,
zeig' ihm mit **Colamint** den Meister.

Colamint

Das rassige Erfrischungsbombon
mit Kola und Traubenzucker.

Halter & Schilling AG, Beinwil am See

PASSUGGER



immer noch das Beste

Wir sind Lieferanten von:

**Kranken- und Anstaltsmobiliar, Stahlrohr-,
Wohn-, Büro- und Gartenmöbeln,
Bettstellen aus Metall und Holz,
Patentmatratzen u. a., auch Spezialmodellen
für grosse Matratzenlager in Hütten,
Baracken usw.**

Verlangen Sie unsere Unterlagen.

sissach Basler Eisenmöbelfabrik AG

vorm. Th. Breunlin & Co., Sissach, Tel. (061) 85 17 91

Ein farbenprächtiges Lese- und Schaubuch

Hugo Schneider

Vom Brustharnisch zum Waffenrock De la cuirasse à la tunique

Das Wehrkleid des Schweizer Soldaten 1650 bis 1915 —
L'uniforme du soldat suisse 1650 à 1915

Format 24 × 28 cm. 316 Seiten. Mit 48 mehrfarbigen und
32 einfarbigen Bildtafeln. Leinen.

Subskriptionspreis, gültig bis zum 31. Dezember 1968:
Fr. 90.—; späterer Ladenpreis: Fr. 108.—

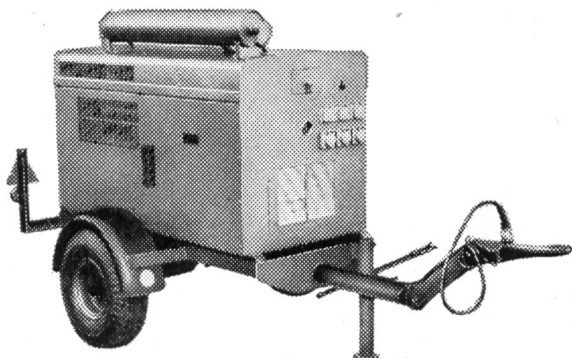
Die erste Geschichte der schweizerischen Uniform

In allen Buchhandlungen einzusehen
Verlag Huber, Frauenfeld

Notstromgruppen

400 Watt 200 kW
Benzin- oder Dieselmotoren

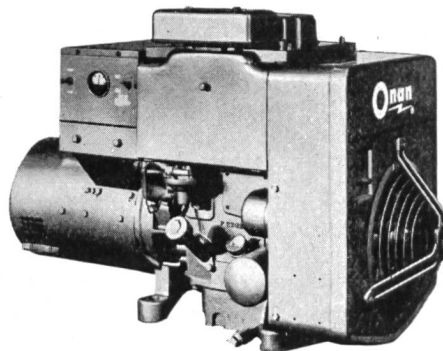
fahrbar für Katastropheneinsätze



ONAN

ENGINE / GENERATOR DIVISION
Studebaker
CORPORATION

stationär für den Zivilschutz



Wir helfen Ihnen gerne
Ihre Stromversorgungsprobleme
zu lösen

Verlangen Sie bitte
unser unverbindliches Angebot
Mietgruppen am Lager

AKSA AG

8116 Würenlos Telefon (056) 3 56 43

Dienstbeschwerde, sondern nur als eine Vorstufe dazu.

Um die Gewährung einer dienstlichen Unterredung kann bei dem in Frage kommenden Vorgesetzten jederzeit mündlich oder schriftlich nachgesucht werden. Der Vorgesetzte ist verpflichtet, einem solchen Begehren so rasch wie möglich zu entsprechen. Dabei bestimmt er, zu welcher Zeit und an welchem Ort die Begegnung stattfinden und welcher Anzug dabei getragen werden soll. Die Bestimmung, wonach der Vorgesetzte je nach den Verhältnissen festlegt, in welchem Anzug der Untergebene zu der von ihm verlangten Unterredung anzutreten habe, ist erst mit der Revision des Dienstreglements von 1954 eingeführt worden; vor 1954 galt die Vorschrift, dass bei jeder dienstlichen Unterredung der Untergebene den Dienstanzug zu tragen habe, dass er also regelmässig im Stahlhelm dazu antreten müsse. Dieses Überbleibsel aus einer vergangenen Zeit, das der Aussprache keineswegs förderlich war, ist glücklicherweise heute fallen gelassen worden. Die dienstliche Unterredung findet regelmässig unter vier Augen statt.

Auf die Durchführung einer dienstlichen Unterredung kann verzichtet werden, wenn infolge früherer Ereignisse das Verhältnis zwischen dem Untergebenen und dem Vorgesetzten bereits derart getrübt ist, dass von vornherein nicht mit einem Erfolg der Unterredung gerechnet werden kann. Selbstverständlich fällt sie auch dann dahin, wenn sich die Dienstbeschwerde nicht gegen eine Einzelperson, sondern gegen eine Behörde richtet.

Die Aussprache stellt an beide Teile erhebliche *menschliche Anforderungen*. Der Vorgesetzte darf den Untergebenen nicht «vom hohen Ross herunter» behandeln, ihn abkanzeln, einschüchtern, mit Vorwürfen überschütten und unbedingt Recht behalten wollen. Er muss die innere Freiheit aufbringen, Fehler und Unzulänglichkeiten einzugestehen und dem Untergebenen die ihm gebührende Genugtuung verschaffen. Sehr oft wird es für den Vorgesetzten darum gehen, den Untergebenen über ihm nicht bekannte Hintergründe und Begleitumstände seines Handelns aufzuklären und ihn zu belehren; auch dies soll aber nicht im Ton des unangebrachten Vorwurfs oder übertriebener Schulmeisterlichkeit geschehen, wenn der Anstand beseitigt werden soll. — Umgekehrt muss selbstverständlich auch der Untergebene volle Selbstbeherrschung wahren; auch er darf die dienstliche Unterredung nicht zu Ungehörigkeiten in Ton und Ausdruck missbrauchen, wenn die Unterredung zum Erfolg führen soll. Beide Teile werden mit Vorteil das gemeinsame Gespräch abbrechen, wenn sie feststellen, dass die Gegenseite die Unterredung nicht in dem vom Dienstreglement gebotenen Geist gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Willens zur Verständigung führt.

Hat die dienstliche Unterredung nicht zum Ziel geführt bzw. kommt sie nach den Umständen nicht in Frage, kann der Untergebene Dienstbeschwerde führen.

Von dem im Dienstreglement abschliessend geregelten Institut der dienstlichen Unterredung sind ausdrücklich zu unterscheiden die verschiedenen Formen der

allgemeinen Aussprachen zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die ebenfalls vom Dienstreglement 1954 in der heute massgebenden Form eingeführt worden sind. Generell stellt Ziffer 48 des Reglements den Grundsatz auf, dass der Einheitskommandant immer wieder Gelegenheiten suchen soll, um offen mit der Truppe über die Fragen zu sprechen, die sie beschäftigen. Neben dieser kollektiven Aussprache stehen die individuellen Aussprachen im Sinn von Ziffer 49 des Reglements. Nach dieser hat jeder Untergebene jederzeit das Recht, sich bei seinem Vorgesetzten zu einer freien persönlichen Aussprache zu melden, in welcher persönliche Angelegenheiten, Missstände im Dienstbetrieb, Anregungen usw. besprochen werden können. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, die nachgesuchte Aussprache zu gewähren, gemäss dem altbewährten Grundsatz, dass man miteinander reden soll. Die Aussprache wickelt sich wesentlich freier und ungezwungener ab als die an bestimmte Formen gebundene dienstliche Unterredung. Auch wenn das Reglement diese Aussprache ausdrücklich nicht als Dienstbeschwerde, sondern lediglich als dienstliche Meldung bezeichnet, steht sie doch nicht selten in einem gewissen Zusammenhang mit der Dienstbeschwerde, weil letzten Endes auch ihr Ziel darin liegt, Anstände persönlicher oder dienstlicher Art zu beseitigen und damit die Durchführung eines vielleicht langwierigen und für beide Teile un erfreulichen Beschwerdeverfahrens unnötig zu machen. K.

DU hast das Wort

Soll die Schweiz bei der Milizarmee bleiben?

(Siehe Nr. 20 und 23/68)

Ich hinke zwar etwas hintennach mit meiner kurzen Stellungnahme zu diesem sehr ernsthaften Problem. Und doch drängt es auch mich, noch zu sagen: Das Gros unseres Heeres muss unbedingt eine Milizarmee bleiben, trotz technischen Gegenargumenten. Die psychologischen Gründe sind ebenso wichtig, und die sprechen eindeutig dafür. Solange jeder Schweizer wehrpflichtig bleibt und selber für seine Armee ein körperliches und zeitliches Opfer bringt, also auch persönlich für Ruhe und Ordnung, aber auch für den Schutz der Grenzen besorgt ist, laufen wir nie Gefahr, dass dabei «Krieg um des Krieges oder der Generäle willen» geführt wird, sondern nur aus einer nationalen Not heraus, die jeder verantwortungsbewusste Bürger sieht und deren Bekämpfung er selber für notwendig erachtet.

Denken wir beispielsweise nur an die Jurafrage. Wie schnell liefe man da Gefahr, politische durch militärische Mittel abzulösen, wenn wir ein (wenn auch kleines) Berufsheer hätten, «das ja dafür bezahlt und jederzeit einsatzbereit ist»? AF



Kantonal-Verbände

Solothurner KUT vom 13. bis 15. Juni 1969 in Balsthal

Die nächstjährigen Unteroffizierstage bei der Siegersektion der 1964er KUT von Solothurn, dem UOV Balsthal, werden, das hat die erste Aussprache vom 19. Oktober zwischen den Spitzen des OK und dem Kantonalvorstand in Balsthal ergeben, zur vollen Befriedigung aller Teilnehmer und Teilnehmerinnen (FHD) durchgeführt.

Das Wettkampfreglement wurde besprochen und hat die bereits getroffenen guten Vorarbeiten bestätigt, indem es nur geringe Änderungen und Ergänzungen zu treffen galt. In allen 3 Altersklassen — Auszug, Landwehr und Landsturm — wird eine Meisterschaft, bestehend aus den Disziplinen des Sektionsmehrwettkampfes — Nacht-Patr Lauf, Kampfgruppenführung am Sandkasten, Hindernislauf mit HG-Werfen, Gewehr- und Pistolenschiessen (wobei die Meisterschaftsteilnehmer zwischen den beiden Schiessen wählen können) —, ausgetragen. Je nach Altersklasse variieren die in Betracht fallenden Disziplinen nach ihrer Zahl, wobei der Auszug mit vier zu rechnen hat. Den erfolgreichen Meisterschaftsteilnehmern wird eine Spezialauszeichnung verabreicht; ausserdem prüft das OK die Abgabe eines gediegenen Einzelpreises. Neu wird in Balsthal die

Kampfgruppenführung im Gelände

durchgeführt. Bei dieser Disziplin, die ja an den SUT von Payerne 1970 erstmals ausgetragen wird, wird sich Balsthal auf absolut keine Erfahrungen stützen können und ihr Versuch wohl eine besondere Auswertung erfahren. Neu wird auch sein, dass bei diesem Wettkampf Balsthal die Arbeit nicht mit Punktzahlen, sondern mit Prädikaten wie sehr gut, gut und genügend oder ähnlich bewerten wird. Ausserkantonalen Sektionen können an den Wettkämpfen teilnehmen.

An der gleichen Sitzung wurden auch die durch Kantonalpräsident Wm Hsp. Gilomen (Olten) entworfenen neuen Verbandsstatuten besprochen und zur Weiterbearbeitung vorbereitet. Es hat sich ergeben, dass verschiedene Auffassungen vorlagen, die es zu bereinigen gilt. Sicher ist, dass die nächstjährige Delegiertenversammlung über neue Statuten befinden kann.

Nebst Wettkampfreglement und Statuten wurde auch die Wintertätigkeit besprochen. So wird am 29. November in Solothurn der Kurs für Presseberichterstatte der Sektionen durchgeführt, und im März nächsten Jahres finden wieder an drei Orten im Kanton Vortragsabende im Rahmen der Aktion «Zivile Verantwortung» statt.

A. N.